

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Überwachung der Luftqualität und Luftreinhalteplanung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob Veränderungen des 2003 festgeschriebenen Luftmessnetzes in den nächsten Jahren geplant sind und falls ja, welche;
2. nach welchen Kriterien welche Standorte für das 2007 neu konzipierte Depositionsmessnetz ausgewählt wurden;
3. an welchen Orten und nach welchen Standortkriterien in den kommenden Jahren Messungen im Rahmen des Spotmessprogramms vorgesehen sind;
4. aus wie vielen Kommunen bisher Anträge oder Anfragen zur Einrichtung von zusätzlichen (Spot-)Messstellen an Landesbehörden herangetragen wurden und mit welchen Begründungen gewünschte Spotmessstandorte abgelehnt wurden;
5. inwieweit eine Kommune den Anspruch auf die Einrichtung einer Messstelle erheben kann, wenn der Verdacht besteht, dass Grenzwertüberschreitungen an bestimmten Standorten über das bisherige Messnetz nicht erfasst sind;
6. ob sie plant, das Luftmessnetz um Standorte beispielsweise in Tal- und Kessellagen des ländlichen Raums zu erweitern, um die Problematik der gestiegenen Feinstaubemissionen aus kleinen Holzfeuerungsanlagen (Kamin, Holzofen) abzudecken;

7. welche Messstationen in der Lage sind, PM_{2,5}-Konzentrationen zu messen und ob die Einrichtung weiterer PM_{2,5}-Messstationen geplant ist;
 8. wie sich die Personalkapazität für den Bereich Luftreinhalteplanung an den Regierungspräsidien derzeit darstellt und wie eventuelle Personalengpässe behoben werden sollen;
 9. ob sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 27. September 2007 oder aus dem noch ausstehenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum individuellen Klagerecht auf Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte Auswirkungen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Großfeuerungsanlagen ergeben könnten;
 10. wie die Wirksamkeit von Luftreinhalte- und Aktionsplänen bei einer Zunahme der Hintergrundbelastung gewährleistet werden soll;
- II. die Zahl der Messstellen bzw. mobiler Messpunkte im Land deutlich zu erhöhen,
- um landesweit tatsächlich alle Bereiche festzustellen, an denen die Bevölkerung zu hohen Konzentrationen von Stickstoffdioxid oder Feinstaub ausgesetzt ist und Bürger/-innen damit bessere Möglichkeiten zur Überprüfung ihrer Belastungssituation zu geben,
 - um im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfahren oder sonstigen Planungen, die Auswirkungen auf die Luftqualität in vorbelasteten Bereichen haben können, Messungen vornehmen zu können mit dem Ziel, das Entstehen neuer Überschreitungsbereiche zu vermeiden.

05. 11. 2007

Dr. Splett, Bauer, Lehmann, Rastätter,
Untersteller, Walter, Wölfle GRÜNE

Begründung

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig von 27. September 2007 hat das Problem der Einhaltung von Grenzwerten nach EU-Richtlinie 1999/30/EG wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Allerdings stehen insbesondere beim Teilaspekt der Feinstaubbelastungen verkehrliche Maßnahmen im Vordergrund der Diskussion.

Ziel des vorliegenden Antrags ist es unter anderem zu klären, inwiefern das Urteil auch für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren relevant sein kann und wie im Zuge der Umsetzung der Århus-Konvention eine bessere Information über Luftschadstoffbelastungen am Wohnort für Bürgerinnen und Bürger umzusetzen ist.

Auch wenn die Zahl der Spotmessstellen bereits erhöht wurde, steht nur ein Teil der Stationen für Messungen an zusätzlichen Standorten zur Verfügung, da die anderen Stationen weiterhin am bisherigen Standort benötigt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. November 2007 Nr. 43–8826.12/185 nimmt das Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. 1.:

Sind Veränderungen des 2003 festgeschriebenen Luftmessnetzes in den nächsten Jahren geplant und falls ja, welche?

Die Konzeption aus dem Jahr 2003 ist weiterhin Grundlage des Luftmessnetzes des Landes. Abweichend von der Konzeption werden die Standorte der Stationen Wilhelmsfeld und Waiblingen beibehalten, da eine Überprüfung ergab, dass eine Verlegung der Stationen fachlich nicht erforderlich ist. Die Konzeption sieht auch die Verlegung der Stationen Stuttgart-Zuffenhausen in den Stuttgarter Westen und der Station Karlsruhe-Mitte in den Südosten von Karlsruhe vor. Inwieweit diese Verlegungen fachlich erforderlich sind, wird nochmals überprüft. Darüber hinaus sind keine Veränderungen gegenüber der Konzeption des Luftmessnetzes aus dem Jahr 2003 vorgesehen.

I. 2.:

Nach welchen Kriterien wurden welche Standorte für das 2007 neu konzipierte Depositionsmessnetz ausgewählt?

Die Anforderungen für das Depositionsmessnetz ergeben sich aus der EU-Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, die durch Änderung der Verordnung über Immissionswerte in der Luft (22. BImSchV) im Februar 2007 in deutsches Recht umgesetzt wurde, aus der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV) von 2004 sowie aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) von 2002. Ausgehend von den Ergebnissen der bisherigen Depositionsmessungen wurde unter Berücksichtigung von klimatologischen, geologischen und orografischen Aspekten eine räumliche Optimierung vorgenommen, redundante Messorte vermieden und auf eine verbesserte Zugänglichkeit der Messorte vor allem im Winter geachtet. Auch wurden Messstellen, die erhöht Ziele von Vandalismus waren, abgebaut. Das führte zu einer deutlichen Reduzierung der Anzahl von Messorten, ohne den Langzeitcharakter und die Repräsentativität der Messungen einzuschränken.

Für die Ballungsgebiete wurden jeweils zwei Standorte in Karlsruhe und in Mannheim bestimmt. In den dünn besiedelten und naturnahen Räumen des Landes wurden folgende 25 Standorte ausgewählt: Donaueschingen, Edelmannshof, Eppingen, Federsee, Feldberg, Hohlohsee, Hornisgrinde, Illmensee, Isny, Klippeneck, Langenargen, Lauda, Mudau, Oberharmersbach, Oberndorf, Plittersdorf, Radolfzell, Reichenau, Schauinsland, Sonnenbühl, Stötten, Vogtsburg, Wertheim, Wildsee, Bad Wurzach.

I. 3.:

An welchen Orten und nach welchen Standortkriterien sind in den kommenden Jahren Messungen im Rahmen des Spotmessprogramms vorgesehen?

Bei der Auswahl der Spotmessorte legt das Land Wert auf ein systematisches Vorgehen. Daher wurden im Jahr 2003 und 2006 umfangreiche Voruntersuchungen durchgeführt und für zahlreiche Straßenabschnitte im Land eine Rangfolge der Luftbelastungssituation abgeleitet. Die höchstbelasteten Bereiche waren und sind Gegenstand der Spotmessungen der Jahre 2004 bis 2007. Über die jährlichen Spotmessprogramme wird jeweils im Herbst entschieden. In das Spotmessprogramm 2008 werden entsprechend der bei den Vorunter-

suchungen 2006 abgeleiteten Rangfolge die Messorte Ingersheim-Tiefengasse, Urbach-Hauptstraße und Murg-Hauptstraße (Hochrhein) neu aufgenommen. Es folgen in der Rangfolge Mögglingen-Hauptstraße, Lahr/Reichenbach- Reichenbacher Hauptstraße, Crailsheim-Ellwanger Straße. Die vollständigen Ergebnisse der Voruntersuchungen 2006 sind auf den Internetseiten der LUBW zu finden unter <http://mnz.lubw.baden-wuerttemberg.de/messwerte/aktuell/index.htm>.

I. 4.:

Aus wie vielen Kommunen wurden bisher Anträge oder Anfragen zur Einrichtung von zusätzlichen (Spot-)Messstellen an Landesbehörden herangezogen und mit welchen Begründungen wurden gewünschte Spotmessstandorte abgelehnt?

I. 5.:

Inwieweit kann eine Kommune den Anspruch auf die Einrichtung einer Messstelle erheben, wenn der Verdacht besteht, dass Grenzwertüberschreitungen an bestimmten Standorten über das bisherige Messnetz nicht erfasst sind?

Informationen über die Anzahl der Anfragen zur Einrichtung von Messstellen an Landesbehörden liegen nicht vor. Das Land hält weiterhin an seiner Linie fest, landesweit alle wesentlichen Bereiche festzustellen, an denen die Bevölkerung Konzentrationen von Stickstoffdioxid (NO₂) oder Feinstaub (PM10) ausgesetzt ist, die über den geltenden Grenzwerten oder den Summen von Grenzwert plus Toleranzmarge liegen. Dazu werden gezielte Spotmessungen für NO₂ und PM10 zeitlich befristet durchgeführt. Entsprechend der bei den Voruntersuchungen 2003 und 2006 für zahlreiche Straßenabschnitte im Land abgeleiteten Rangfolge der Luftbelastungssituationen werden zunächst die höchstbelasteten Bereiche in die Spotmessprogramme einbezogen. Der Aufwand, an allen Überschreibungsbereichen mehrjährige Messungen durchzuführen, kann allerdings nicht geleistet werden. Daher können auch nicht alle Straßenabschnitte, für die Überschreitungen nicht ausgeschlossen werden können, gleichzeitig in ein Spotmessprogramm aufgenommen werden. Außerhalb der gewählten systematischen Vorgehensweise kann Wünschen, Spotmessungen durchzuführen, nicht entsprochen werden. Ein subjektiv rechtlicher Anspruch der Kommunen auf Einrichtung einer Messstelle besteht nicht.

I. 6.:

Plant die Landesregierung, das Luftmessnetz um Standorte beispielsweise in Tal- und Kessellagen des ländlichen Raums zu erweitern, um die Problematik der gestiegenen Feinstaubemissionen aus kleinen Holzfeuerungsanlagen (Kamin, Holzofen) abzudecken?

Es ist Aufgabe des Luftmessnetzes, die Luftqualität im Land flächendeckend, großräumig, repräsentativ und langfristig auch im ländlichen Raum zu beobachten. Das Luftmessnetz des Landes ist geeignet, um die Auswirkungen steigender Feinstaubemissionen aus kleinen Holzfeuerungsanlagen auf die Umgebungsluft zu beobachten. Ergänzend wurden im Winter 2002/2003 im Umfeld von Holzfeuerungsanlagen bei schlechter Durchlüftung aufgrund von Tal- oder Kessellagen orientierende PM10-Messungen durchgeführt. Ergänzende eher kleinräumig repräsentative Messungen analog zu den straßen-nahen Spotmessungen sind danach nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen.

I. 7.:

Welche Messstationen sind in der Lage, PM_{2,5}-Konzentrationen zu messen, und ist die Einrichtung weiterer PM_{2,5}-Messstationen geplant?

PM_{2,5}-Feinstaub wird neben dem PM₁₀-Feinstaub an den Luftmessstationen Karlsruhe-Nordwest, Mannheim-Nord, Stuttgart-Bad Cannstatt und Schwarzwald-Süd an den straßennahen Verkehrsmessstationen Karlsruhe-Straße (Reinhold-Frank-Straße), Mannheim-Straße (Friedrichsring), Freiburg-Schwarzwaldstraße, Stuttgart-Mitte-Straße (Arnulf-Klett-Platz) und dem Spotmesspunkt Stuttgart-Am Neckartor gemessen. Die Einrichtung weiterer Messstellen für Feinstaub PM_{2,5} ist derzeit nicht geplant. Allerdings ist absehbar, dass die Novelle der EU-Luftreinerichtlinie, die derzeit auf EU-Ebene verhandelt wird zusätzlich zu den PM₁₀-Messungen auch Messverpflichtungen für PM_{2,5} beinhalten wird. Zu gegebener Zeit werden weitere Stationen mit PM_{2,5}-Messungen auszurüsten sein.

I. 8.:

Wie stellt sich die Personalkapazität für den Bereich Luftreinhaltung an den Regierungspräsidien derzeit dar und wie sollen eventuelle Personalengpässe behoben werden?

Die Aufgabe der Erstellung von Luftreinhaltung-/Aktionsplänen und der Koordinierung der Umsetzung der Maßnahmen konnte mit den vorhandenen Personalkapazitäten geleistet werden. Jedoch stellen neue arbeitsintensive Aufgaben vor dem Hintergrund des anhaltenden Personalabbaus eine besondere Herausforderung dar.

I. 9.:

Könnten sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 27. September 2007 oder aus dem noch ausstehenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum individuellen Klagerecht auf Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte Auswirkungen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Großfeuerungsanlagen ergeben?

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. September 2007 hat ein betroffener Anwohner Anspruch auf verkehrsbeschränkende planunabhängige Maßnahmen, sofern der Pflicht zur Erstellung von Luftreinhaltung- und Aktionsplänen nicht oder nur zögerlich nachgekommen wird. Daneben wurde vom Bundesverwaltungsgericht die Frage, inwieweit das EU-Recht dem Anwohner auch ein subjektives Recht auf Erstellung eines entsprechenden Planes einräumt, dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Hieraus ergeben sich keine Auswirkungen auf das Verfahren zur Genehmigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Eine immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung ist zu erteilen, wenn die Summe aus Vorbelastung und die durch die Planung hervorgerufene Zusatzbelastung die Immissionswerte für die jeweiligen Schadstoffe nicht überschreitet, d. h., wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist unter bestimmten Bedingungen auch dann zu erteilen, wenn die durch die Planung hervorgerufene Zusatzbelastung irrelevant ist. In der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist geregelt, durch welche Prüfschritte der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Genehmigungsverfahren sichergestellt wird. Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen wird darüber hinaus gefordert, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

I. 10.:

Wie soll die Wirksamkeit von Luftreinhaltung- und Aktionsplänen bei einer Zunahme der Hintergrundbelastung gewährleistet werden?

Mit den lokal und regional wirkenden Maßnahmen, wie sie in den Luftreinhalte- und Aktionsplänen enthalten sind, kann die Luftqualität lokal und regional verbessert werden. Um die Luftqualität großräumig in Bezug auf die Hintergrundbelastung zu verbessern sind großräumige Maßnahmen erforderlich. Wichtige Bausteine hierfür wurden auf den Weg gebracht wie die neuen Emissionsbegrenzungen Euro 5 und 6 für Pkw oder die in den letzten Jahren verschärften Anforderungen an Anlagen aus Industrie und Gewerbe durch die Novellen der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV), der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Zur weiteren Verbesserung der Luftqualität sind weitere Maßnahmen zur Minderung der Emissionen an den Quellen erforderlich. Daher setzt sich die Landesregierung mit Nachdruck für entsprechende Regelungen auf Ebene des Bundes und der EU ein.

II.:

Die Landesregierung soll die Zahl der Messstellen bzw. mobiler Messpunkte im Land deutlich erhöhen,

- um landesweit tatsächlich alle Bereiche festzustellen, an denen die Bevölkerung zu hohen Konzentrationen von Stickstoffdioxid oder Feinstaub ausgesetzt ist und Bürger/-innen damit bessere Möglichkeiten zur Überprüfung ihrer Belastungssituation zu geben,*
- um im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder sonstigen Planungen, die Auswirkungen auf die Luftqualität in vorbelasteten Bereichen haben können, Messungen vornehmen zu können mit dem Ziel, das Entstehen neuer Überschreitungsbereiche zu vermeiden.*

Die Vorgehensweise des Landes bei den Spotmessungen ist unter I. 4. und I. 5. beschrieben. In Bezug auf die systematische Vorgehensweise und den Umfang der Spotmessprogramme setzt das Land bundesweit Maßstäbe. Eine Ausweitung der Spotmessungen ist nicht vorgesehen.

Bei immissionsschutzrechtlichen Neu- oder Änderungsgenehmigungen sind die immissionsseitigen Auswirkungen grundsätzlich zu prüfen. Liegen keine Informationen zur Vorbelastung beispielsweise aus dem Luftmessnetz des Landes vor, so ist es Aufgabe des Antragsstellers, die Vorbelastung beispielsweise durch ergänzende Vorbelastungsmessungen zu erheben. Eine Erhöhung der Anzahl der Messstellen des Landes ist nicht erforderlich.

Gönner
Umweltministerin